

# SCHULORDNUNG

## VOR DEM UNTERRICHT

- Wir kommen pünktlich in die Schule. Um 7:40 beginnt die Aufsicht des Lehrpersonals, um 7:55 beginnt der Unterricht.
- Die Aufsicht zwischen 6:45 und 7:40 findet ausschließlich in der Aula statt. Für diese Aufsicht ist das Personal der Gemeinde Völkermarkt (Schulwart, Reinigungspersonal) zuständig.
- Wenn es läutet, gehen wir auf unsere Plätze und bereiten uns auf den Unterricht vor.
- Wenn wir uns verspäten, geben wir dem Lehrer/der Lehrerin den Grund der Verspätung an.
- Wenn wir länger vom Unterricht fernbleiben (mehr als drei Unterrichtstage), müssen wir eine schriftliche Entschuldigung des Erziehungsberechtigten oder eines Arztes vorlegen.
- Falls ein Schüler oder eine Schülerin aus gesundheitlichen Gründen am Turnunterricht nicht teilnehmen kann, ist eine schriftliche Bestätigung des Arztes oder der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

## ORDNUNG

- Garderobe und Klassenraum halten wir stets in Ordnung.
- Die Klassenräume dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden.
- Nach dem Unterricht geben wir die Hausschuhe in das Sackerl oder legen sie auf die Ablage.
- Die Schultafeln sind nach dem Unterricht zu säubern, Tafelkreide darf nur die Lehrperson verwenden.
- Während wir essen und trinken bleiben wir auf unseren Plätzen.
- In den Pausen laufen wir nicht in den Gängen oder über die Stiegen.
- Wir machen wenig Lärm, weil eine Pause für manche auch Ruhe bedeutet.
- Alle Einrichtungen der Schule sind schonend zu behandeln.
- Beschädigungen von Schuleinrichtungen und Lehrmitteln sind sofort dem Klassenlehrer zu melden.
- Die Fenster dürfen nur vom Lehrer geöffnet werden. Das Hinauslehnen ist verboten. Während der Pausen sind die Fenster geschlossen zu halten.

## **SAUBERKEIT**

- Die WC-Anlagen müssen stets sauber gehalten werden.
- Hände waschen nicht vergessen!
- Den Klassenraum verlassen wir in sauberem Zustand.
- Müll werfen wir in den Mülleimer.

## **HÖFLICHKEIT**

- Wir grüßen alle Erwachsenen und sind nett zu unseren Mitschülern.
- Wir verwenden keine Schimpfwörter.
- Wir sagen BITTE und DANKE und entschuldigen uns, wenn es Streit gab.
- Raufen, Treten, Beschimpfen und andere Formen der Gewalt haben an unserer Schule nichts verloren.
- Wir beachten die Anweisungen der LehrerInnen und führen sie gewissenhaft aus.

## **HAUSÜBUNGEN**

- Alle Menschen haben Pflichten und Aufgaben. In die Schule zu gehen, ist meine Aufgabe.
- Wir machen jeden Tag die Hausübung. Lehrer und Eltern helfen uns gerne dabei.

## **WAS WIR NOCH BEACHTEN**

- Ohne Erlaubnis eines Lehrers oder eines Schulleiters verlassen wir das Schulhaus nicht.
- Wir verwenden im Schulgebäude kein Mobiltelefon (nicht vor, während bzw. zwischen den Unterrichtszeiten).
- Einen Verlust oder einen Fund von Gegenständen melden wir der Lehrerin.
- Die SchülerInnen werden nach dem Unterricht nach dem Ankleiden in der Garderobe entlassen.
- Die Schüler haben sofort das Schulhaus zu verlassen und den Heimweg anzutreten.
- Kinder, die auf den Musikschulunterricht warten, halten sich in der Aula auf.
- Deine Eltern begleiten dich bis zum Schultor. In die Klasse kannst du schon alleine gehen!

## KONSEQUENZEN (bei **Nichteinhaltung** der Schulordnung)

- SchülerInnen werden vom zuständigen Lehrer (Klassenlehrer, Pausenaufsicht) ermahnt, wenn sie gegen die Schulordnung verstoßen.
- Nach weiterem unzulässigem Verhalten des Schülers erfolgt ein Gespräch mit der Schulleitung.
- Erst bei weiteren Verstößen gegen die Schulordnung werden die Eltern verständigt.
- Für mutwillig verursachte Schäden durch einen Schüler haften dessen Eltern.
- Wer Gewalt ausübt, kann vom Unterricht (Suspendierung) oder von Schulveranstaltungen ausgeschlossen werden.

## SCHULPFLICHT

In Österreich regelt das Schulpflichtgesetz (SchPflG - u.a. § 1, § 2, § 3) die allgemeine Schulpflicht. Im § 9 SchPflG ist festgehalten, dass **die Schüler\*innen verpflichtet sind, den Unterricht zu besuchen. Das Fernbleiben vom Unterricht ist im Falle gerechtfertigter Verhinderung zulässig.** Diese Gründe sind unter anderem Krankheit, außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers, o.ä.

**Auf Ansuchen der Eltern** kann auch eine vorübergehende Befreiung des Unterrichts während der Unterrichtszeit gewährt werden. (§ 9 Abs 6 SchPflG)

- **1 Tag/Schuljahr – Genehmigung Klassenlehrer\*in**
- **bis 5 Tage/Schuljahr – Genehmigung Schulleitung**
- **mehr als 5 Tage/Schuljahr – Genehmigung Bildungsdirektion**

Liegt ein Wunsch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zum Fernbleiben des/der Schülers/in während der Unterrichtszeit auf, so ist dieser mittels **formlosen schriftlichen Ansuchens** oder **persönlichem mündlichen Ansuchen** an die zuständige Stelle (Klassenlehrerin bzw. Schulleitung) zu stellen. Ansuchen über ein Fernbleiben, die mehr als eine Schulwoche/Schuljahr dauern, sind ausschließlich **schriftlich an die Bildungsdirektion** zu stellen.

Bei ungerechtfertigtem und unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht ist zu prüfen, ob eine Schulpflichtverletzung aufliegt.